

## Anlage 1

### Nahwärmepreisregelung NW-1 für Objekte mit einer Wärmeleistung bis 40 kW (nbso-West)

#### 1. Allgemeines

Der für die Nahwärmelieferung zu leistende Gesamtpreis setzt sich zusammen aus dem Jahresgrundpreis für das Mess-, Ables- und Abrechnungsentgelt, aus dem Jahresleistungspreis für die Bereitstellung der Nahwärme und aus dem verbrauchsbezogenen Arbeitspreis.

Der Jahresleistungspreis richtet sich nach der vertraglich vereinbarten Vertragsleistung. Der Jahresleistungspreis ist unabhängig vom Wärmebezug oder der Einstellung der Wärmelieferung wegen Nichtzahlung nach § 33 Abs. 2 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) (Anlage 2a) zu zahlen. Bei unterjährigem Beginn oder Ende der vertraglichen Verpflichtung zur Leistungsvorhaltung wird der Jahresleistungspreis zeitanteilig berechnet. Die Höhe des Arbeitspreises bestimmt sich nach der bezogenen Wärmemenge.

#### 2. Jahresgrundpreis

Der Jahresgrundpreis richtet sich nach folgender Preisgleitformel:

$$GP = GP_o * (0,5 * \frac{L}{L_o} + 0,5 * \frac{I}{I_o}) \quad [€/a]$$

Darin bedeuten:

GP	=	jeweiliger Jahresgrundpreis
GP <sub>o</sub>	=	Basisgrundpreis in Höhe von 176,78 €/a
L	=	jeweiliger Lohnindex wie unten beschrieben
L <sub>o</sub>	=	Basislohnindex (Stand 2015 = 100)
I	=	Investitionsgüterindex wie unten beschrieben
I <sub>o</sub>	=	Basisinvestitionsgüterindex (Stand 2015 = 100)

Die errechneten Preise werden auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet.

#### 3. Jahresleistungspreis

Der Jahresleistungspreis richtet sich nach folgender Preisgleitformel:

$$LP = LP_o * (0,5 * \frac{L}{L_o} + 0,5 * \frac{I}{I_o}) \quad [€/kW a]$$

Darin bedeuten:

LP	=	jeweiliger Jahresleistungspreis
LP <sub>o</sub>	=	Basisleistungspreis
		- bis einschl. 10 kW: 100,17 €/kW
		- jede weitere kW bis einschl. 20 kW: 53,03 €/kW
		- jede weitere kW bis einschl. 40 kW: 36,53 €/kW
L, L <sub>o</sub>	=	siehe Ziffer 2.
I, I <sub>o</sub>	=	siehe Ziffer 2.

Für die Bestimmung der Leistung wird die angemeldete Heizleistung der Kompaktstation zugrunde gelegt, die durch Berechnungsnachweis oder Messung bestimmt wird.

Erfolgt die Warmwassererzeugung auch (indirekt oder direkt) über die Kompaktstation im Durchlaufprinzip, so wird dafür ein Zuschlag in Höhe von 3 kW erhoben.

Bei der Nutzung eines Speichers zur Warmwasserbereitung kann die Erwärmung des Warmwassers in einer Warmwasser-Vorrangschaltung betrieben werden. Der beschriebene Zuschlag von 3 kW kann bei der Vorrangschaltung eines Warmwasserspeichers entfallen.

Die errechneten Preise werden auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet.

#### 4. Arbeitspreis

Der Wärmebezug wird über geeichte Wärmezähler ermittelt.

Der Arbeitspreis richtet sich nach folgender Preisgleitformel:

$$AP = AP_o * (0,5 * \frac{E}{E_o} + 0,4 * \frac{W}{W_o} + 0,1 * \frac{S}{S_o}) \quad [\text{Cent/kWh}]$$

Darin bedeuten:

AP	=	neuer Arbeitspreis [ct/kWh]
AP <sub>o</sub>	=	Basisarbeitspreis: 6,152 ct/kWh
E	=	neuer Erdgaspreisindex
E <sub>o</sub>	=	Basiserdgasindex (Stand 2015 = 100)
W	=	neuer Wärmepreisindex
W <sub>o</sub>	=	Basiswärmepreisindex (Stand 2015=100)
S	=	neuer Strompreisindex
S <sub>o</sub>	=	Basisstromindex (Stand 2015 = 100)

Die errechneten Arbeitspreise werden auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch aufgerundet.

#### 5. Preisänderungen

5.1. Der gültige Jahresleistungspreis (LP) und der jeweils gültige Jahresgrundpreis (GP) ändern sich jährlich zum 1. Oktober auf Basis des Lohnindex und des Investitionsgüterindex. Hierbei werden der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Lohnindex und der Investitionsgüterindex jeweils vom Vorjahr ermittelt.

Die Veröffentlichung des Lohnindex (L) erfolgt in:

- Fachserie 16, Reihe 4.3
- Verdienste und Arbeitskosten
- Index des tariflichen Monatsverdienstes im Produzierenden Gewerbe und Dienstleistungsbereich in der Gesamtwirtschaft
- 2015 = 100; 2.1 Deutschland
- Berichtszeitraum: Jahr
- D: Energieversorgung

Die Veröffentlichung des Investitionsgüterindex (I) erfolgt in:

- Fachserie 17, Reihe 2
- Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten

5.2. Der jeweils gültige Arbeitspreis ändert sich halbjährlich zum 1. April und 1. Oktober eines Jahres.

Zum 1. April erfolgt die Anpassung auf Basis des jeweiligen Erdgaspreisindex, des jeweiligen Wärmepreisindex und auf Basis des jeweiligen Strompreisindex jeweils vom zweiten Halbjahr des Vorjahres.

Zum 1. Oktober erfolgt die Anpassung auf Basis des jeweiligen Erdgaspreisindex, des jeweiligen Wärmepreisindex und auf Basis des jeweiligen Strompreisindex jeweils vom ersten Halbjahr des laufenden Jahres.

Die Veröffentlichung des Erdgaspreisindex (E) erfolgt in:

- Fachserie 17, Reihe 2
- Erdgas bei Abgabe an Handel und Gewerbe lfd.-Nr. 633

Die Veröffentlichung des Wärmepreisindex (W) erfolgt in destatis in der Datenbank Genesis:

- Verbraucherpreisindex für Deutschland
- Sonderposition
- Verbraucherpreisindex (2015 = 100)
- Wärmepreisindex (Fernwärme einschließlich Umlage)
- (COICOP 2-/3-/4-/5-/10- Steller / Sonderpositionen)
- Code / EVAS-Nr. 61111-0006
- Eingabedaten: CC13-77

## Anlage 1

Die Veröffentlichung des Strompreisindex (S) erfolgt in:

- Fachserie 17, Reihe 2
- Elektrischer Strom
- Ifd-Nr. Nr. 619; GP = 3511

Erfolgt künftig vom Statistischen Bundesamt eine Indexbasierung auf ein anderes Basisjahr, so wird der Index auf das neue Basisjahr umgerechnet.

- 5.3.** Erfolgt künftig vom Statistischen Bundesamt eine Indexbasierung auf ein anderes Basisjahr, so wird der Index auf das neue Basisjahr umgerechnet. Werden die in den Ziffern 2. - 4. zugrunde liegenden Indizes künftig nicht mehr oder nicht mehr in gleicher Weise ermittelt oder veröffentlicht, so ist EVL berechtigt, ihnen möglichst gleichkommende Werte zugrunde zu legen.
- 5.4.** Änderungen der Preise werden von EVL in geeigneter Weise öffentlich bekannt gegeben und dem Kunden spätestens mit Rechnungsstellung mitgeteilt.

### **6. Änderungen von Steuern, Abgaben und sonstigen hoheitlichen Belastungen**

Werden die Erzeugung, die Übertragung oder die Verteilung von Nahwärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern, Abgaben oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastungen (nachfolgend: „hoheitliche Belastungen“) belegt oder ändert sich die Höhe der hoheitlichen Belastungen, mit denen die Erzeugung, Übertragung oder die Verteilung von Nahwärme bei Vertragsschluss belegt war oder nach Vertragsschluss belegt wird, so erhöht oder ermäßigt sich der Nahwärmepreis in dem gleichen Umfang, in dem die Erhöhung oder Ermäßigung der hoheitlichen Belastungen die Erzeugung, Übertragung oder die Verteilung von Nahwärme verteuert oder verbilligt. Dies gilt nicht, soweit eine gesetzliche Regelung dem entgegensteht. Der Kunde wird über die Anpassung des Preises spätestens mit Rechnungsstellung informiert.

### **7. Umsatzsteuer**

Die festgelegten Preise sind Nettopreise. Zu diesen Preisen tritt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.